

# Einfamilienhäuser EFH

## Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Februar 2005

In den eckigen Klammern [ ] werden die bisherigen Klassierungen der Bauteile festgehalten. Zum Beispiel: Tragendes Bauteil mit 60 Minuten Feuerwiderstand aus nicht brennbaren Baustoffen: R 60 (nbb) [F 60]

Fehlt die eckige Klammer [ ], gab es diese Klassierung bisher nicht. Zum Beispiel: Tragendes Bauteil mit 60 Minuten Feuerwiderstand aus brennbaren Baustoffen: R 60

## 1 Schutzabstände

1 Sofern baurechtliche Regelungen nicht einen grösseren Schutzabstand erfordern, sind für den Brandschutz folgende Schutzabstände zwischen Einfamilienhäusern einzuhalten:

- a 7 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.
- b 6 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen.
- c 4 m, wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen.

2 Werden erforderliche Schutzabstände unterschritten, sind an die Ausführung gegenüber liegender Aussenwände hinsichtlich Brennbarkeit und Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen zu stellen.

## 2 Brandmauern

1 Zwischen zusammengebauten Einfamilienhäusern ist eine bis satt unter die Dachhaut hoch geführte Brandmauer mit Feuerwiderstand REI 90 zu erstellen. Für die Ausführung von Brandmauern mit brennbaren Anteilen gelten besondere Anforderungen.

2 Bei brennbaren Aussenwandverkleidungen, die im Bereich der Brandmauer hohlraumfrei auf einer nicht brennbaren Wärmedämmschicht aufliegen, kann auf einen Unterbruch aus nicht brennbarem Material verzichtet werden.

3 Im Übrigen sind Brandmauern gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Schutzabstände, Brandabschnitte“ auszuführen.

## 3 Fluchtwege

Haustüren, Treppen und Gänge müssen eine Breite von mindestens 0.9 m aufweisen.

## 4 Haustechnische Anlagen

### 4.1 Wärmetechnische Anlagen

1 Wärmetechnische Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 kW sind in Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] auszuführen. Wenn von der Art der wärmetechnischen Anlage her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellungsräume auch anderen Zwecken dienen.

2 Bei wärmetechnischen Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 20 kW, die nur der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen, können Bauart und Ausbau des Raumes beliebig sein.

3 Zentralheizungsherde mit einer Nennwärmeleistung bis 20 kW können in ständig genutzten Räumen (wie z.B. Küchen) ohne Feuerwiderstand aufgestellt werden, wenn die angrenzenden Wände auf der ganzen Höhe und seitlich sowie die Decke allseitig 0.8 m horizontal gemessen über den Herd hinaus mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] ausgeführt werden. Wo brennbare Bauweise zulässig ist genügt EI 30 [F 30 bb].

4 Wärmepumpen mit nicht brennbaren Kältemitteln und elektrischem Antrieb können in Räumen beliebiger Bauart und Ausbau aufgestellt werden.

5 Für Cheminées und Cheminéeöfen mit Zulassung der VKF gelten betreffend der konstruktiven Details und der Sicherheitsabstände zu brennbarem Material die Angaben der Zulassung.

6 Für Cheminées ohne Zulassungserfordernis der VKF gelten betreffend Aufstellung, Konstruktion und der Sicherheitsabstände zu brennbarem Material die Bestimmungen der VKF-Brandschutzerläuterung „Cheminées“.

7 Cheminées und Cheminéeöfen, die mit offenem Feuerraum (Bauart II) betrieben werden können, sind an separate Züge von Abgasanlagen anzuschliessen.

8 Für wärmetechnische Anlagen mit Erdgasbetrieb sind zusätzlich die Bedingungen der „Gasleitsätze“ des SVGW einzuhalten.

9 Für wärmetechnische Anlagen mit Flüssiggasbetrieb gelten zusätzlich zu den „Gasleitsätzen“ des SVGW die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien „Flüssiggas Teil 1“ und „Flüssiggas Teil 2“.

10 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“.

### 4.2 Lagerung von Brennstoffen

1 Das gleichzeitige Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen im selben Raum ist nicht gestattet.

2 Leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen dürfen weder in Aufstellungsräumen noch in separaten Heizräumen aufbewahrt werden.

3 An festen Brennstoffen darf gelagert werden:

- a In nicht mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] ausgebauten Aufstellungsräumen von Feuerungsaggregaten : der Tagesbedarf
- b In mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] ausgebauten separaten Heizräumen von Feuerungsaggregaten : 10 m<sup>3</sup>
- c In mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] abgetrennten Lagerräumen : keine Begrenzung
- d Im Freien an geeigneten Orten : keine Begrenzung

- 4 An flüssigen Brennstoffen darf gelagert werden:
- a In mit EI 30 (nbb) [F 30] ausgebauten Räumen ohne Feuerungsaggregate : 2000 l pro Gebäude in Kannen, Fässern oder Kleintanks
  - b In mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] ausgebauten separaten Heizräumen von Feuerungsaggregaten : 4000 l in Kleintanks oder 8000 l in Stahltanks
  - c Erdverlegt im Freien : keine Begrenzung

### 4.3 Lufttechnische Anlagen

1 Lüftungskanäle sind aus nicht brennbaren Materialien auszuführen. Dies gilt insbesondere für Kanäle der Küchenabluft (Dampfabzug) soweit sie nicht einbetoniert sind. Davon ausgenommen sind Lüftungskanäle von Anlagen mit einer Lufttemperatur bis 40 °C, die mindestens Brandkennziffer 4.2 erreichen müssen (z. B. kontrollierte Wohnungslüftung).

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen“.

## 5 Einstellräume für Motorfahrzeuge

1 In Einfamilienhäuser eingebaute Einstellräume mit einer Fläche von weniger als 150 m<sup>2</sup> sind von angrenzenden Räumen mindestens mit Feuerwiderstand EI 30 [F 30 bb] abzutrennen.

2 An Einfamilienhäuser angebaute Einstellräume mit einer Fläche von weniger als 150 m<sup>2</sup> sind vom angrenzenden Gebäude mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten abzutrennen. Auf die Brandabschnittsbildung kann verzichtet werden, wenn der Einstellraum mindestens zur Hälfte offen ist.

## 6 Bewilligungen

Für die Aufstellung von wärmetechnischen Anlagen und die damit verbundene Brennstofflagerung bedarf es einer schriftlichen Bewilligung. Das entsprechende Gesuch ist mit den Unterlagen (Pläne und Beschreibung) zu versehen und dem Stadt-/Gemeinderat einzureichen.

## 7 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt auf den 28. Februar 2005 in Kraft. Das Merkblatt „Einfamilienhäuser EFH“ (M 2011) vom 14. Oktober 1994 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

**Kantonale Feuerpolizei**



Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, Tel. 044 308 22 04